

BERUFSRECHT

## Zahnbleaching bleibt (Zahn-)Ärzten vorbehalten

Mit Urteil vom 1. März 2012 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Az: 6 U 264/10) einer Zahnarzhelferin untersagt, Zahnreinigungen mittels Wasser-Pulverstrahlgeräten (sog. Airflow) und bestimmte Zahnbleachings in einem eigenen Zahnkosmetikstudio als selbständige Tätigkeit ohne Zusammenwirken mit einem Zahnarzt durchzuführen. Die vorgenannten Tätigkeiten unterfallen nach Ansicht der Richter § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz (ZHG), wonach die „Ausübung der Zahnheilkunde“ die auf zahnärztlich wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten darstellt.

Geklagt hatte die Landeszahnärztekammer Hessen, die der Ansicht war, dass die Zahnarzhelferin in ihrem Studio Zahnheilkunde ausübe, was nach dem ZHG allein Zahnärzten vorbehalten sei. Mit dem Urteil gab der Senat der Klage in zweiter Instanz statt.

Die Frage der Einordnung des Zahnbleachings als Ausübung der Zahnheilkunde mit der Folge der Anwendbarkeit des ZHG ist von der Rechtsprechung bisher nicht einheitlich beantwortet worden; eine höchstrichterliche Klärung fand bisher (noch) nicht statt. Mitgeteilt von RA Dr. Stefan Droste, Kanzlei am Ärztehaus, Münster

VERTRAGSARZTRECHT

## Kein Anspruch auf ausländische Spitzenmedizin

Das Landessozialgericht (LSG) Darmstadt hat mit Urteil vom 17. April 2012 (Az: L 1 KR 298/10) entschieden, dass die Kosten für eine spezielle Krebstherapie im Ausland nicht zu erstatten sind.

Der Kläger war an Prostatakrebs erkrankt und ließ in den Niederlanden eine spezielle MRT-Diagnostik durchführen, die nur dort angeboten wird und selbst kleinste Metastasen sichtbar macht. Er war der Ansicht, dass hierdurch eine Operation, die sicher zur Inkontinenz und Impotenz geführt hätte, vermieden wurde. Das LSG sah dies anders. Insbesondere müssten die gesetzlichen Krankenkassen nicht alles leisten, was zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verfügbar sei. Es gäbe keinen gesetzlichen Anspruch auf „Spitzenmedizin um jeden Preis“. Zur Behandlung und Diagnostik hätten im Inland ausreichend Alternativen zur Verfügung gestanden.

Mitgeteilt von FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg



IHR PLUS IM NETZ

Urteil: [www.iww.de](http://www.iww.de)  
Abruf-Nr. XXXXXX

Helferinnen dürfen nicht selbständig „bleachen“



IHR PLUS IM NETZ

Urteil: [www.iww.de](http://www.iww.de)  
Abruf-Nr. XXXXXX

Krebstherapie im Ausland nicht zwingend zu erstatten